

23/01 01 DI 13:31 FAX 711 55 6199

MDW-Uni.direktion

001

2215N-451ME

Zahl: 650/01

Wien, 2. Jänner 2001/Gu

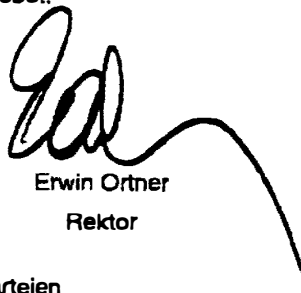
Sachbearbeiterin:
Dr. Elisabeth Freismuth, 6103 DVAn das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 WienÄnderung Hochschülerschaftsgesetz 1998

Das Gesamtkollegium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien kritisiert schärfstens, dass die Novelle zum Hochschülerschaftsgesetz 1998 keinem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. Dennoch wird zum Text der Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist auf die Notwendigkeit des passiven Wahlrechts für alle ausländischen Studierenden, nicht bloß für jene mit EWR-Staatsbürgerschaft, hinzuweisen. Ähnliche Forderungen wurden bereits in früheren Stellungnahmen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gestellt.

Bezüglich des e-votings ist anzumerken, dass der Einführungszeitraum bis zur nächsten ÖH-Wahl im Mai 2001 zu kurz ist. Allfällig durch die Einführung des e-votings entstehenden Kosten können seitens der Universität aus dem laufenden Budget nicht getragen werden.

Zu § 51 Abs.4 ist folgendes anzumerken: Diese Bestimmung, die noch dazu eine Strafandrohung enthält und an die bezüglich der Determination deshalb besonders hohe Anforderungen zu stellen sind, widerspricht dem Legalitätsprinzip und ist somit verfassungswidrig. Zum einen ist die Formulierung „rechtswidriges Handeln“ allein viel zu ungenau (das kann die gesamte Rechtsordnung umfassen!), zum anderen hängt die Strafbarkeit davon ab, dass die Bundesministerin/der Bundesminister ein aufsichtsbehördliches Verfahren einleitet und mit Bescheid abschließt. Die Strafbarkeit ansich (und nicht nur die Verfolgbarkeit einer strafbaren Handlung) hängt somit von der Entscheidung eines anderen Organwalters ab. Für die Adressaten der Strafandrohung ist daher im Zeitpunkt des rechtswidrigen Handelns in keiner Weise klar beurteilbar, ob sie eine Verwaltungsübertretung setzen oder nicht. Diese Bestimmung widerspricht daher eklatant dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot.



Erwin Ortner
Rektor

Ergeht abschriftlich an:
Wissenschaftssprecher der Parlamentsparteien
Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung im Nationalrat
Frau Bundesministerin Elisabeth GEHRER
Sektionschef Dr. Sigurd HÖLLINGER
OR Dr. Peter SEITZ
Rektorenkonferenz